



Tiroler Umweltschwaft

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umweltreferat

Mag. Patrick Dreher BA

Telefon 0512/508-3497

Fax 0512/508-743495

landesumweltschwalt@tirol.gv.at

per Email

UID: ATU36970505

**Gemeinde Fulpmes; Forststraße „Gewerbegebiet Fulpmes“,
Forst-, wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung, IL-FO/STR-17/12-2015;
Beschwerde des Landesumweltschwalt**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LUA-3-3.2.2/79/8-2019

Innsbruck, 04.02.2019

Sehr geehrte Frau XXXX XXX,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 09.01.2019, Geschäftszahl IL-FO/STR-17/12-2015, beim Landesumweltschwalt eingelangt am 10.01.2019, wurde der Gemeinde Fulpmes die naturschutzrechtliche Bewilligung, unmittelbar oberhalb des Gewerbegebietes das zwischengelagerte Aushubmaterial als Schutz vor unkontrollierten Rutsch- und Murprozessen aus dem Oberhang in Form eines Schutzdammes einzubauen bzw. den teilweise bereits vorhandenen Damm mit Forststraße in seiner Form zu adaptieren und funktionsfähig auszugestalten, erteilt.

Gegen den Spruchpunkt C. dieses Bescheides erhebt der Landesumweltschwalt binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht mit folgender Begründung:

I. Präambel

Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass der Schutz vor Rutsch- und Murprozessen zum Schutz des Gewerbegebietes und Menschenleben ein sehr hohes öffentliches Interesse bedeutet und im Zweifel schwerer wiegen mag, als die Erhaltung von Schutzgütern nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005).

Im gegenständlichen Fall ist es allerdings so, dass diese potenziell gefährliche Situation erst dadurch entstanden ist, da eine illegale Rodung durch eine Schlägerung von Bäumen stattgefunden hat, zusätzlich zur illegalen Deponierung von Aushubmaterial in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Herstellung dieses illegalen Zustandes hat nach Ansicht des Landesumweltanwaltes dazu geführt, dass die dem Bescheid zugrundeliegende Gefahr von Rutsch- und Murprozessen erst entstanden ist.

Wären die illegalen Vorgänge ausgeblieben und die (zuvor) bewilligte Rodung rechtmäßig ausgeführt worden, wäre die Notwendigkeit des gegenständlichen Vorhabens nicht eingetreten. Daher ist es aus Sicht des Landesumweltanwaltes notwendig, den ursprünglichen Zustand im „Landschaftsschutzgebiet Serles-Habicht-Zuckerhütl“ wiederherzustellen. Dies dient einerseits dem Zweck, die natürliche Schutzwirkung des Waldes wiederherzustellen, andererseits liegen derzeit starke Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter des TNSchG 2005 vor, die rückgängig zu machen sind.

II. Verfahrensablauf

Um den Verfahrensablauf, der zum Erlass des gegenständlichen Bescheides geführt hat, nachvollziehen zu können, müssen zwei weitere Verfahren berücksichtigt werden.

Verfahren IL-FO/STR-17/3-2015

Zum einen ist dies der Bescheid IL-FO/STR-17/3-2015 der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 27.04.2015. Dieser Bescheid hatte die Errichtung der Forststraße „Gewerbegebiet Fulpmes“ und eines Wanderweges als Anschluss in Richtung taleinwärts zum Gegenstand. Kurz zuvor wurde eine Novellierung der Schutzgebietsverordnung vorgenommen und ein Teil des „Landschaftsschutzgebietes Serles-Habicht-Zuckerhütl“ aus dem Schutzgebiet herausgenommen und als Gewerbegebiet gewidmet.

Im Zuge der Rodung für die Erweiterung des Gewerbegebietes in Fulpmes wurde die Errichtung einer Forststraße für die Holznutzungen der oberhalb liegenden Teilwaldparzellen vorgeschrieben. Dieser Weg sollte auf einer Länge von 250 m in das Landschaftsschutzgebiet hineinreichen.

Im Zuge der Verhandlung wurde vereinbart, dass der Laubgehölzstreifen vom Wegrand bis zur Schutzgebietsgrenze auf den betroffenen Gst. 1415 und 1416, KG Fulpmes 81107, ausgeweitet wird. Zur Sicherung der Schutzgebietsgrenze sollte ein Zaun errichtet werden, um in Zukunft eine klare Abtrennung zwischen Gewerbegebiet und Schutzgebiet zu gewährleisten. In Absprache mit den Teilwaldberechtigten der Gst. 1415 und 1416 wurde vereinbart, dass die Föhren großteils erhalten bleiben und die Laubgehölze an Stelle der derzeit vorhandenen Fichten zusätzlich gepflanzt werden. Durch die Aufwertung bzw. den Ausgleich durch den Gehölzstreifen auf den Gst. 1415 und 1416 hätte ein Ausgleich für den Verlust des Föhrenwaldes geschaffen werden sollen. Auf Grund dieser Tatsache und unter der Voraussetzung, dass die derzeitige Schutzgebietsgrenze endgültig gesichert wird, hätten sich die Beeinträchtigungen im Schutzgebiet auf ein verträgliches Maß reduzieren lassen (vgl. die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde).

Verfahren IL-FO/B-15/11-2018

Aufgrund einer überschießenden Rodung und illegaler Deponie von Aushubmaterial, die nicht vom vorherigen Bescheid umfasst waren, kam es zu einem Wiederherstellungsbescheid zur Rodung im Gewerbegebiet. Gegen diesen wurde von der Gemeinde Fulpmes Beschwerde erhoben. Das Verfahren ist derzeit ausgesetzt, für den Fall der Rechtskraft des dieser Beschwerde zugrundeliegenden Bescheides, da beide Bescheide dasselbe Gebiet betreffen.

Verfahren IL-FO/STR-17/12-2015

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 09.01.2019 wurde der Gemeinde Fulpmes das gegenständliche, durch diese Beschwerde bekämpfte Projekt, genehmigt.

Vorab wird angemerkt, dass auf der ersten Seite des Bescheides, im ersten Absatz unter „BESCHEID“, ein Grundstück falsch bezeichnet wurde und vier Grundstücke nicht erwähnt wurden. Im letzten Satz dieses Absatzes heißt es: „*Der Damm soll in nordöstlicher Richtung ausgehend vom Grundstück 1224 über die Grundparzellen 1423, 1422, 1420, 1419, 1418, 1417 und 1416 bis zum nördlichen Rand der Grundparzelle 1415 führen.*“

Richtigerweise soll der Damm „in nordöstlicher Richtung ausgehend vom Grundstück 1424“ gebaut werden und die Grundstücke 1421, 409/22, 409/1, 2184/2, auch mit umfassen. Auf Seite 8 des Bescheides, im zweiten Absatz unter „Begründung“, wiederholt sich dieser Fehler.

III. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 10.01.2019 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

IV. Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

1. Rechtswidrige Interessenabwägung

Die Behörde ging bei ihren Erwägungen zu Spruchpunkt C. (der naturschutzrechtlichen Bewilligung) vom derzeit bestehenden Zustand im Projektgebiet aus.

Der Amtssachverständige für Naturkunde wies bereits in seiner Stellungnahme darauf hin, dass „*die ursprüngliche Situation vor Durchführung der (Anm.: konsenslosen) Geländemanipulationen (Materialum- und Zwischenlagerungen)*“ zu bewerten sei. Auf Grundlage dieser Ausgangssituation sei aus naturkundefachlicher Sicht die Errichtung eines rund 3 m hohen und 240 m langen Schutzdamms und insbesondere teilweise im „Landschaftsschutzgebiet Serles-Habicht-Zuckerhütli“ nicht nachvollziehbar und zugleich als eine (starke) Beeinträchtigung der Naturschutzgüter zu werten.

Die Behörde führte in ihren Erwägungen richtigerweise aus, dass bei Vorliegen eines Landschaftsschutzgebietes gemäß § 29 Abs. 2 lit. b Z. 2 TNSchG 2005 eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben, für die in Verordnungen nach §§ 10 Abs. 1 oder 11 Abs. 1 eine Bewilligungspflicht festgesetzt ist, nur erteilt werden kann, wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Als langfristiges öffentliche Interesse wird im Bescheid ausgeführt: „*Der Schutz des Gewerbegebietes und damit verbunden von Menschen liegt sehr wohl im langfristigen öffentlichen Interesse.*“ Dem ist insofern zuzustimmen, als Rutsch- und Murprozesse aus dem Oberhang eine Gefahr für Leib und Leben darstellen können und der Schutz von Menschen davor im öffentlichen Interesse liegt.

Die Interessenabwägung lautet im Folgenden darauf, dass der Schutzdamm aus naturkundefachlicher Sicht eine Beeinträchtigung der Naturschutzgüter nach dem TNSchG 2005 darstelle und demgegenüber das langfristige öffentliche Interesse am Schutz des Gewerbegebietes und somit am Schutz von Menschenleben und Infrastruktureinrichtungen stehe und überwiege. Dies vor allem deshalb, da laut Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinverbauung die geplanten Maßnahmen geeignet seien, die erforderliche Sicherheit für das Gewerbegebiet herzustellen.

Was die Behörde in diesem Fall völlig außer Acht gelassen hat, sind die vom Amtssachverständigen für Naturkunde (und im Übrigen auch von der Naturschutzbeauftragten) vorgebrachten Einwände, dass ein illegaler Zustand vorliegt. Als Beweis dafür kann die Fotobeilage aus den eingereichten Projektunterlagen herangezogen werden:

9 Fotobeilage



Abb.8: Projektbereich mit derzeit dammartig zwischengelagertem Material Blick, Blick Richtung Südwest

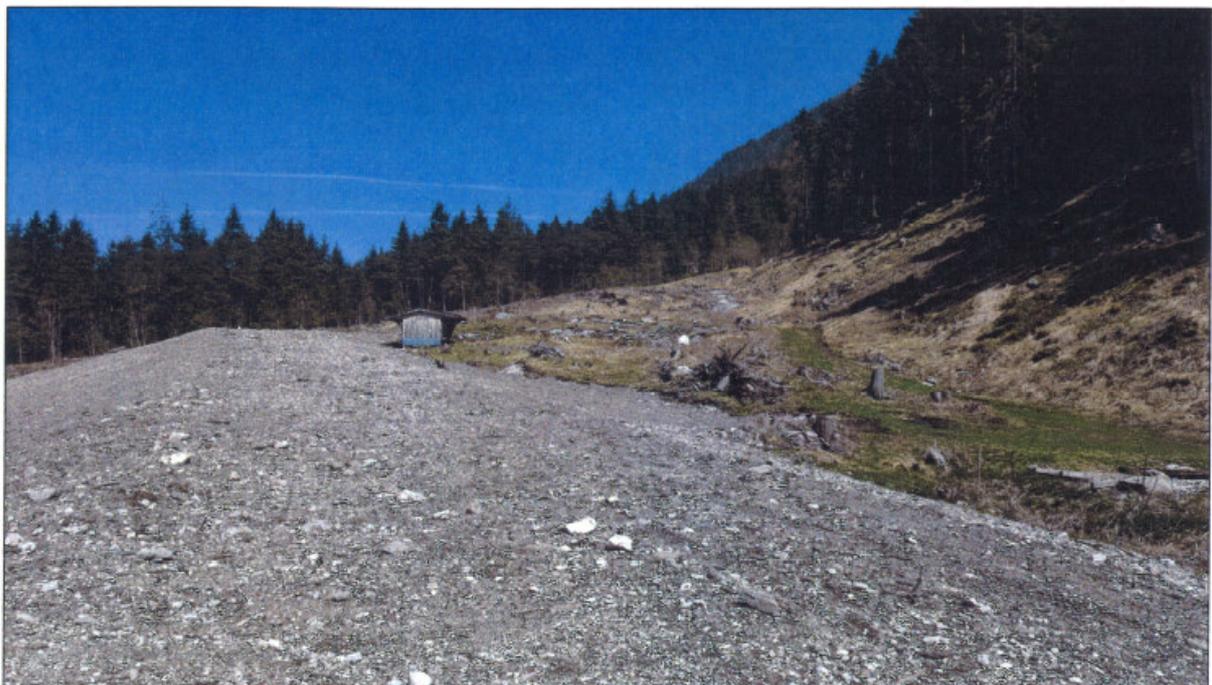


Abb.9: Dammartig zwischengelagertes Material und Schlägerungsbereich oberhalb des Projektgebietes, Blick Richtung Nordost



Abb.10: Uferbegleitsaum Margarethen Bach, Schlägerungsfläche oberhalb Projektbereich, Blick Richtung Osten



Abb.11: Bauplätze Gewerbegebiet Fulpmes (linke Bildhälfte), derzeit dammartig zwischengelagertes Material und Frostwegtrasse (rechte Bildhälfte), Blick Richtung Nordost

(Quelle: Einreichoperat der i.n.n. – Ingenieurgesellschaft mbH & Co KG, Seiten 24-25).

Dieser Zustand findet aus Sicht des Landesumweltanwaltes keine Deckung im ursprünglichen Bescheid, vor allem hinsichtlich des zwischengelagerten Materials. In Abbildung 10 ist der Bereich zu sehen, der

völlig ohne Bewilligung geschlägert wurde (insofern lautet die Beschreibung treffenderweise auch, „Schlägerungsfläche oberhalb Projektbereich“).

Die Interessenabwägung der Behörde ist daher nach Ansicht des Landesumweltanwaltes insofern rechtswidrig, als sie die gegenwärtige Situation heranzieht und darauf aufbauend eine Interessenabwägung durchführt.

Hätte die Behörde den ursprünglichen Zustand, nämlich den rechtlichen Zustand herangezogen, wäre sie nach Ansicht des Landesumweltanwaltes wohl zu einem anderen Ergebnis gekommen. In diesem Fall wären dem Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung nämlich andere Fragestellungen aufgetragen worden – unter anderem, ob bei Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes laut Bescheid (mit einer entsprechenden Wiederaufforstung der illegal geschlagenen Waldflächen) immer noch mit entsprechenden Rutsch- und Murprozessen aus dem Oberhang zu rechnen wäre, oder ob die natürliche Schutzwirkung des Waldes als ausreichend angesehen werden kann, wie dies im ursprünglichen Bescheid (IL-FO/STR-17/3-2015) der Fall war.

Es widerspricht der österreichischen Rechtsordnung, dass zuerst von der Gemeinde Fulpmes eine rechtswidrige Situation durch illegale Schlägerungen herbeigeführt wird, die dann wiederum als Begründung dafür dient, weitere Maßnahmen durchzuführen, die ohne diese illegalen Vorgänge erst gar nicht notwendig geworden wären. Insofern ist es auch nicht verständlich, warum die Behörde, noch während ein Verfahren zur Wiederherstellung des Zustandes vor der Rodung anhängig ist, einen weiteren Bescheid erlässt, der eine weitere Rodung und Beeinträchtigung von Naturschutzgütern nach dem TNSchG 2005 bewilligt.

Daher ist das Vorgehen der Behörde in diesem Punkt als rechtswidrig anzusehen.

2. Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes: Landschaftsbild

Das gegenständliche Projektgebiet ist im Bereich des Schwemmfächers auf der orographisch linken Seite des Margarethenbaches unmittelbar oberhalb des Gewerbegebietes verortet. Durch Schlägerungsarbeiten wurde insbesondere im nordöstlichen Bereich des Projektgebietes eine große Waldfläche entfernt, die im „Landschaftsschutzgebiet Serles-Habicht-Zuckerhütli“ gelegen war. Diese Tatsache alleine stellt bereits eine Beeinträchtigung von Interessen des Naturschutzes dar.

Die Errichtung eines Dammes im Landschaftsschutzgebiet lässt nach Aussage des Amtssachverständigen „*naturgemäß keine positive naturkundefachliche Beurteilung zu*“. Es sei als eine (starke) Beeinträchtigung der Naturschutzgüter nach TNSchG 2005 und insbesondere des Landschaftsbildes zu werten.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich insbesondere dadurch, dass Sichtbeziehungen aus stark frequentierten Bereichen wie der talwärts führenden B 183, dem Siedlungsbereich Kampl, Nieder und Neustift Dorf gegeben seien. Durch die geplante Rekultivierung würde der Schutzdamm allerdings mittel bis langfristig als Dammbauwerk nicht mehr erkennbar sein.

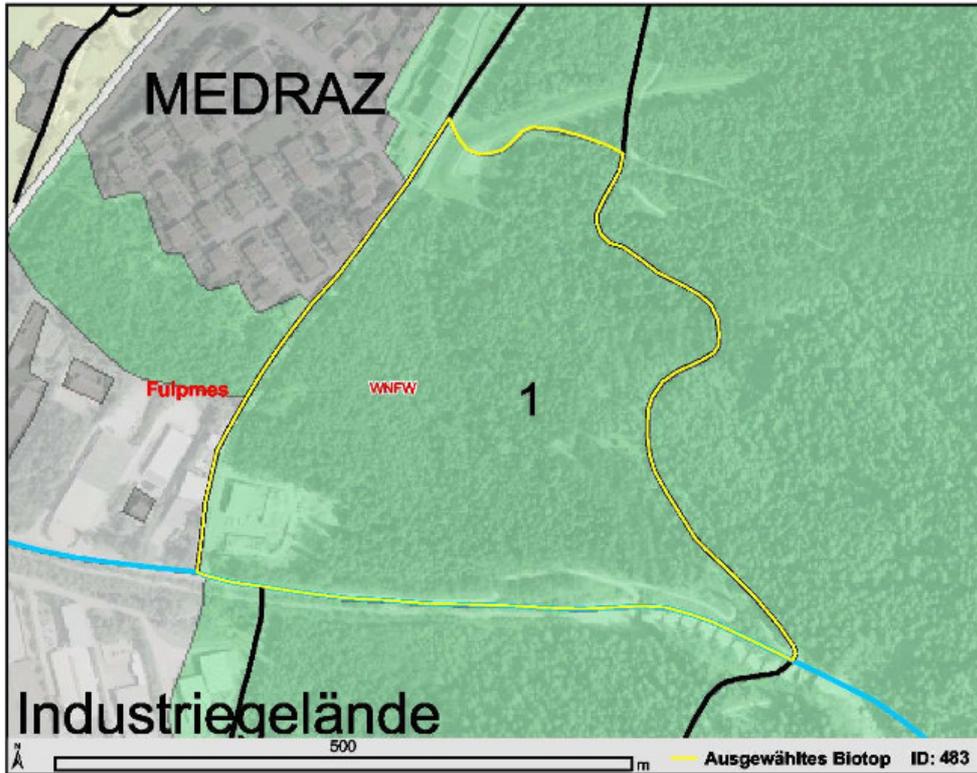
Berücksichtigt werden muss allerdings, dass die Genehmigung im Sinne des vorliegenden Bescheides eine Narbe im Landschaftsschutzgebiet belassen wird, in der Form, dass die illegal geschlägerte Fläche nicht wiederaufgeforstet wird und die besonders geschützten Pflanzenarten sich auch in Zukunft nicht mehr ansiedeln werden können.

Ein Landschaftsschutzgebiet im Sinne des § 10 TNSchG 2005 ist ein Gebiet, das durch eine besondere landschaftliche Eigenart oder Schönheit gekennzeichnet ist. Es läuft dem Sinn dieser Gesetzesbestimmung entgegen, nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes vorzunehmen, wenn dieser Bereich eben gerade deshalb zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden ist, weil die Landschaft von besonderer Eigenart und Schönheit ist.

3. Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes: Lebensraum

Auf der orographisch rechten Seite, somit östlich des Margarethenbaches, weist die Biotopkartierung aus dem Jahr 1997 einen nordexponierten Föhrenwald aus. Er stellt einen reliktsichen Föhren-Auwald dar und weist natürliche bis naturnahe Biotopausstattung auf:

Östlich vom Margaretenbach stockt auf einer Schwemmterrasse ein nordexponierter (!) Föhrenwald. Er stellt einen reliktsichen Föhren-Auwald dar und weist natürlich bis naturnahe Biotopausstattung auf.



In der Beschreibung der Kartierung heißt es, „*der auf der Schwemmterrasse des Margarethenbaches stockende Schneeheide-Föhrenwald (...) stellt einen ehemaligen Föhren-Auwald dar.*“ Im Zusammenhang damit ist für den Landesumweltanwalt anzunehmen, dass der Margarethenbach nicht nur auf der orographisch rechten Seite, sondern offensichtlich ebenfalls auf der orographisch linken Seite einen Schwemmkegel ausbildete und damit auch auf dieser beschwerdegegenständlichen Seite ein ursprünglich hochwertiger Föhrenwald vorhanden war.

Einen stichhaltigen Beweis dafür liefern die Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturkunde aus dem Bescheid IL-FO/STR-17/3-2015. Dort führte dieser aus: „*In der Biotopkartierung ist der betroffene Waldbereich als Föhren-Auwald beschrieben. Dies betrifft vor allem die Bereiche Richtung Margarethenbach (Gst. 1415 und 1416). In Talnähe sind solche Föhren-Auwälder, die noch Relikte der ursprünglichen Vegetation darstellen, sehr selten. Sie spiegeln die ursprüngliche Bewaldung dieser Talbereiche.*“ Wie bereits oben ausgeführt wurde, waren ursprünglich Maßnahmen vorgesehen, um diesen Wald und die darin vorkommenden geschützten Pflanzenarten zu schützen.

Dergestalt Föhrenwälder sind gemäß der Tiroler Naturschutzverordnung, Anlage 4 Nr. 19 bzw. 42, geschützt. Nach § 3 TNSchVO sind diese gefährdeten besonderen Pflanzengesellschaften dahingehend geschützt, als es verboten ist, ihre Standorte so zu behandeln, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird, insbesondere die natürliche Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaft verändert wird.

Die illegale Rodung und Schlägerung des Waldes führte zur teilweisen Vernichtung dieser Pflanzengesellschaften an diesem Standort (Schwemmkegel des Margarethenbaches). Diese Tatsache wurde von der Behörde im gegenständlichen Bescheid völlig außer Acht gelassen und wäre aus Sicht des Landesumweltanwaltes eigentlich abzuklären, ob damit der Fortbestand gefährdet ist.

Aus den genannten Gründen stellt der Landesumweltanwalt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und in der Sache entscheiden. Hierzu wird angeregt, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die Amtssachverständigen für Naturkunde, sowie für Wildbach- und Lawinenverbauung zu laden,

in eventu

3. das gegenständliche Beschwerdeverfahren bis zur Entscheidung über die Beschwerde betreffend den Bescheid Zl. IL-FO/B-15/11-2018 (Zl. LVwG-2018/16/0968) aussetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt:

(Mag. Johannes Kostenzer)